

Präambel

Nachfolgende Durchführungsbestimmungen basieren auf der aktuellen Verordnung der Hessischen Landesregierung vom 06.07.2020 und sind unbedingt einzuhalten. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und Betreiber der Anlagen sowie deren Mitglieder und Kunden und können vom Hessischen Tennis-Verband (HTV) jederzeit aktualisiert werden.

Corona-Beauftragte(r)

Jeder Verein sollte einen Corona-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben benennen. Der Corona-Beauftragte des Vereins ist die Anlaufstelle für alle Fragen der Mitglieder. Seine Kontaktdaten müssen dementsprechend im Vorhinein kommuniziert werden.

Am jeweiligen Wettspiel- und Turnierbetriebstag kann er die Zuständigkeit für die Umsetzung und Durchsetzung auf den Mannschaftsführer der Heimmannschaft delegieren. Die benannte Person entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten sofort und allein.

Hygienevorschriften

1. Beachten Sie unbedingt alle hinlänglich bekannten allgemeinen Hygienevorschriften auch auf der Tennisanlage (Mindestabstand 1,5 m, Nießen/Husten in Armbeuge, regelmäßiges Händewaschen etc.).
2. Auf der Platzanlage muss Gelegenheit zum Händewaschen geschaffen werden. Es ist ausreichend Seife bereitzustellen.
3. Auf den Toiletten und im Eingangsbereich von Vereinsräumlichkeiten werden Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion bereitgestellt.
4. In sämtlichen geöffneten Vereinsräumlichkeiten sind Schilder mit dem Hinweis auf Abstandsregelungen gut sichtbar anzubringen.

Krankheitssymptome

Trifft auf Sie eines der folgenden Symptome zu, dürfen Sie die Tennisanlage nicht betreten:

1. Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsweh)
2. Erhöhte Körpertemperatur/Fieber
3. Durchfall
4. Geruchs- oder Geschmacksverlust
5. Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage, bei denen ein Verdacht auf eine SARS Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde

Abstandsgebot auf dem Tennisplatz

Die Spielerbänke auf den Plätzen müssen in einem Abstand von mindestens 1,50 m auseinander stehen.

Der Heimverein sorgt für den gesamten Ablauf des Wettspiel- und Turnierbetriebs für ausreichend Bereiche auf der Platzanlage, die eine Wahrung der Abstandsregeln zu jeder Zeit ermöglichen.

Es wird auf die üblichen Rituale des Handschlags vor und nach einem Spiel verzichtet.

Zuschauer

Gemäß § 2 Abs. 2 vorletzter Satz der Verordnung sind Zuschauer unter folgenden Bedingungen gestattet:

- grundsätzlich gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern
- als Richtgröße sollen für jede Person drei Quadratmeter zur Verfügung stehen
- die Teilnehmerzahl darf 250 nicht übersteigen (Regelobergrenze)
- die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten

Bewirtung

Die Bewirtung von Personen in einer gewerblichen Club-Gastronomie oder dem Clubhaus bzw. auf der Clubterrasse ist zulässig. Es gelten die aktuell gesetzlichen Auflagen für die Gastronomie.

Eine Eigenbewirtung durch Club-Mitglieder (z.B. in Form eines Kuchenverkaufs) ist gestattet, sofern die Kontaktbeschränkungen für den öffentlichen Raum (§ 1 Abs. 1) eingehalten werden.

Umkleiden & sanitäre Anlagen

Umkleideräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen können unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts genutzt werden, sofern sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 dort eingehalten werden kann.

Rückverfolgbarkeit

Die TeilnehmerInnen eines Wettspiel- und Turnierbetriebs werden über den Spielbericht erfasst. Eine Rückverfolgung von mindestens vier Wochen ist hierüber gewährleistet.

Fahrgemeinschaften

Für das Autofahren gelten die gleichen Regelungen wie für den öffentlichen Raum. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum in Gruppen von höchstens zehn Personen erlaubt. Demnach sind Fahrgemeinschaften mit bis zu zehn Personen erlaubt.

Regenunterbrechungen

Vereins- und Versammlungsräume dürfen zum Unterstellen genutzt werden. Die Kontaktbeschränkungen für den öffentlichen Raum (§ 1 Abs. 1) sind einzuhalten.

Die gewerbliche Gastronomie darf ebenfalls zum Unterstellen benutzt werden. Hier gelten wiederum die aktuell geltenden Regeln für den Betrieb in Restaurants. Nach Möglichkeit ist der Weg zum PKW aufzusuchen.